

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 1594.) Publikations-Patent, den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13ten November 1834. hinsichtlich der Auslegung des Art. XII. der Deutschen Bundesakte betreffend. D. d. den 31sten März 1835.

In der 39sten vorjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung laut ihres Protokolls vom 13ten November, haben sich sämtliche Regierungen des Bundes, Behufs der Deklaration der im Art. XII. der Deutschen Bundesakte enthaltenen Bestimmung wegen Verschiedung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden erklärenden Bestimmung vereinigt:

„Da sich ergeben hat, daß die, im Art. XII. der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschiedung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist; eine solche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art. XII. der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.“

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zufolge, wird diese Bestimmung, als eine weitere Entwicklung eines in der Deutschen Bundesakte bereits enthaltenen Grundgesetzes mit der, im Sinne derselben ergangenen Verfügung:

daß die Juristenfakultäten der Universitäten in den Königlichen Staaten, wenn ihnen Akten zur Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Kriminalsachen aus andern Deutschen Bundesstaaten zugeschiekt werden, sich der Abfassung solcher Erkenntnisse zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres wieder zurück zu senden haben,

von dem Staatsministerium sämtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den
Jahrgang 1835. (No. 1394—1396.)

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Mai 1835.)

zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31sten März 1835.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Erh. v. Altenstein. Graf v. Lortum. Erh. v. Brenn. v. Kamptz. Mähler.
Ancillon. v. Wisleben. v. Kochow. Graf v. Altenleben.

(No. 1595.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten April 1835., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen und von Fesseln, aus Gärten oder von anderen nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden.

Nach Meiner Order vom 22sten Juli 1832. (Gesetz-Sammlung Seite 195.) findet der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 1137—1140. gemachte Unterschied zwischen großen und kleinen Hausdiebstählen auf Diebstähle von Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung (§. 1141.) gehalten werden können, keine Anwendung. Auf Ihren Bericht vom 8ten d. M. und nach Ihrem Antrage will Ich jedoch hierdurch genehmigen: daß, wenn der Gegenstand des Diebstahls nicht Einen Thaler an Werth erreicht und von Fesseln, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden ist, in diesem Falle nur die Strafbestimmungen der §§. 1122—1124. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts eintreten sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mähler.

(No. 1596.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25sten April 1835., betreffend den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

Nach dem in Meiner Verordnung vom 9ten Dezember 1834. schon ausgesprochenen Grundsätze, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 27sten v. M., daß der gänzliche Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden in jedem Falle ein-